

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte  
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums  
Baden. 1883-1918**

**1911**

4 (20.2.1911)

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

## Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 20. Februar

1911.

### Inhalt:

#### Medaillenverleihungen.

**Bekanntmachungen.** 1. Die Verwendung der Karfreitagskollekte betr. — 2. Den Anhang zum Gesangbuch betr. — 3. Die Erhebung der Kirchensteuern im Jahr 1910 betr. — 4. Die erstmalige Erhebung von Ortskirchensteuer im Jahr 1912 betr. — 5. Die Verteilung der Reformationsfestkollekte für 1910 betr.

#### Dienst erledigungen.

#### Zur Nachricht.

### 1.

#### Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 14. Januar d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Kirchenältesten Karl Schneider in Nimburg die silberne Verdienstmedaille zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 4. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Kirchenältesten Daniel Wohlshlegel in Schutterzell die silberne Verdienstmedaille zu verleihen.

### 2.

#### Bekanntmachungen.

1. Die Verwendung der Karfreitagskollekte betr.

Die Karfreitagskollekte von 1910 hat 11711 *M* 49 *S* ergeben. Unter Zuschlag einer Stipendienrückzahlung sind zur nunmehrigen Verteilung verfügbar 11761 *M* 49 *S*.

Diese Summe wird zur Unterstützung armer Gemeinden (mit Einschluß der Diasporagenossenschaften) verwendet. Der Nachweis hierüber wird in den Bekanntmachungen über die Verteilung der Baukollekte und der Reformationsfestkollekte gegeben.

Wir beauftragen die Pfarrämter, bei Verkündigung der am Karfreitag zu erhebenden Kollekte ihren Gemeindegliedern hievon Mitteilung zu machen.

Karlsruhe, den 31. Januar 1911.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

2. Den Anhang zum Gesangbuch betr.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19. Januar d. J. (K. B. u. V. Bl. S. 10) bringen wir zur Kenntnis, daß der Anhang zum Gesangbuch für sich allein bei größeren Bezügen von der Firma M. Schauenburg in Vahr zu folgenden Preisen geliefert wird:

	bei Bezug von				Exemplaren
	100	200	500	1000	
für geheftete Exemplare je . . . . .	14	13	12	10	℥
(Ladenpreis 15 ℥)					
für kartonierte Exemplare je . . . . .	24	23	22	20	℥
(Ladenpreis 25 ℥)					
für gebundene Exemplare je . . . . .	38	36	33	30	℥
(Ladenpreis 40 ℥).					

Karlsruhe, den 2. Februar 1911.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

3. Die Erhebung der Kirchensteuern im Jahr 1910 betr.

Die Feststellung der **Landeskirchensteuer** erfolgte im Jahr 1910 erstmals unter Zugrundelegung der mit Zustimmung der Generalsynode von 1909 und mit Höchster Genehmigung aus Großh. Staatsministerium vom 2. August 1909 durch kirchliches Gesetz vom 14. September 1909 (K. B. u. V. Bl. S. 152 u. 162) erhöhten Steuerfüße von 1¼ Pfennig auf 100 *M* Vermögenssteueranschlag und 30 Pfennig

auf 100 *M* Einkommensteueranschlag an Stelle von bisher 1 *fl* und 20 *fl*. Infolgedessen stellte sich die nach den ordentlichen Erhebungsregistern angelegte Steuer auf 1016311 *M* 93 *fl*. Sie übertraf die Abschlußsumme der Register des Vorjahres mit 706261 *M* 92 *fl* um 310050 *M* 01 *fl*. Bei Anwendung der bisherigen Steuerfüße würde das Mehrerträgnis nur 22745 *M* betragen haben und damit nicht unerheblich hinter der in den ordentlichen Erhebungsregistern der abgelaufenen Voranschlagsperiode nachgewiesenen Jahreszunahme von durchschnittlich 31652 *M* 74 *fl* zurückgeblieben sein.

Die Summe der Zugänge, Nachträge und sonstigen Posten an laufender Steuer belief sich im abgelaufenen Jahr auf 45688 *M* 61 *fl* + 49002 *M* 05 *fl* + 2666 *M* 67 *fl* = 97357 *M* 33 *fl* gegenüber 79526 *M* im Vorjahr. Diesem Mehrerträgnis von 17831 *M* 33 *fl* stand aber eine erhöhte Zunahme der Abgänge gegenüber, sofern an solchen zu verrechnen waren 73680 *M* 89 *fl* nach den Abgangsverzeichnissen der Steuerkommissäre und 8526 *M* 97 *fl* nach den Unbeibringlichkeitsverzeichnissen, zusammen 82207 *M* 86 *fl* gegen 59900 *M* 45 *fl* oder um 22307 *M* 41 *fl* mehr als im vorhergegangenen Jahr.

Das Gesamtjahreserträgnis der Landeskirchensteuer abzüglich der Abgänge stellte sich hienach 1910 auf 1016311 *M* 93 *fl* + 97357 *M* 33 *fl* — 82207 *M* 86 *fl* = 1031461 *M* 40 *fl*. Die Ergebnisse der Steuererhebung können im ganzen genommen noch als befriedigend bezeichnet werden, namentlich wenn in Betracht gezogen wird, daß die Steuerrückstände nicht im Verhältnis zur Erhöhung der Steuer gewachsen sind. Diese betragen mit 1728 *M* 59 *fl* von früheren Jahren und 39834 *M* 61 *fl* im abgelaufenen Jahr, zusammen 41563 *M* 20 *fl* gegenüber 32624 *M* 92 *fl* im Vorjahr und entfielen wiederum beinahe ganz auf die Kirchencassebezirke mit vorwiegend städtischer Bevölkerung.

Bezüglich der Erhebung von **örtlichen kirchlichen Steuern** im Jahr 1910 fügen wir bei:

Kirchensteuervoranschläge wurden in acht Kirchspielen (Haag, Herbolzheim, Kandern, Kenzingen, Leimen, Neckargerach, Sandhofen und Wolfach) erstmals und in einem Kirchspiel (Seckenheim), welches seit einigen Jahren die Steuererhebung ausgesetzt hatte, erstmals wieder aufgestellt.

Von diesen neun Voranschlägen beziehen sich vier auf lediglich bauliche und fünf auf bauliche und andere Bedürfnisse. Für die Kirchengemeinden Heddesbach und Nassig ist das Bedürfnis nach Erhebung von Ortssteuer mit dem Jahr 1910 in Wegfall gekommen. In Hausen wird die Steuererhebung vom Jahr 1910 an ausgesetzt.

Der für 1910 in  $152 + 9 - 3 = 158$  Kirchspielen festgestellte Gesamtsteuerbedarf beläuft sich auf 943 370 *M.*, wovon 656 880 *M.* auf Bausteuer entfallen. Das Gesamterträgnis an Ortssteuer ist nach den Voranschlägen für dieses Jahr zu 985 280 *M.* angenommen, wovon 789 541 *M.* durch die Kirchspielseinwohner aufzubringen sind.

Von dem Gesamtsteuerbedarf von 943 370 *M.* entfallen auf die Kirchspiele der Städte Baden 19 980 *M.*, Bruchsal 6 308 *M.*, Freiburg (Altstadt) 74 764 *M.*, Freiburg-Haslach 650 *M.*, Heidelberg (Altstadt) 51 531 *M.*, Heidelberg-Handshuhsheim 5 060 *M.*, Heidelberg-Neuenheim 15 574 *M.*, Karlsruhe (Altstadt) 138 889 *M.*, Karlsruhe-Mühlburg 9 240 *M.*, Karlsruhe-Rintheim 1 245 *M.*, Konstanz 9 339 *M.*, Lahr 8 135 *M.*, Mannheim (Altstadt) 238 339 *M.*, Mannheim-Neckarau 11 400 *M.*, Mannheim-Waldhof 9 576 *M.*, Offenburg 9 308 *M.*, Pforzheim (Altstadt) 56 323 *M.* und Pforzheim-Brözingen 7 342 *M.*, zusammen 673 003 *M.* gegenüber 673 332 *M.* im Vorjahr. Zu den Kirchspielen in Städten, die der Städteordnung unterstehen, gehört nunmehr auch Feudenheim auf der Gemarkung Mannheim, welches bereits seit dem Jahr 1891 Ortskirchensteuer erhebt, mit einem Bedarf von 6 817 *M.* In den 139 übrigen Kirchengemeinden beläuft sich das Gesamterfordernis auf 943 370 *M.* - (673 003 + 6 817) = 263 550 *M.* In 84 dieser Kirchspiele übersteigt der jährliche Gesamtbedarf den Betrag von 1000 *M.*

Der Gesamtsteuerfuß geht nur in 28 Kirchengemeinden über 6 *S.* vom Hundert hinaus, in 52 Kirchengemeinden wird ein Gesamtsteuerfuß von 1 bis 3 *S.*, in gleichfalls 52 ein solcher von 3 bis 5 *S.* und in 26 ein solcher von 5 bis einschließlich 6 *S.* angewendet.

Zu den **neuen geistlichen Stellen**, welche ganz oder teilweise aus örtlichen Kirchensteuern dotiert werden (Baden, Emmendingen, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Karlsruhe-Mühlburg, Konstanz, Lörrach, Mannheim, Mannheim-Neckarau, Mannheim-Waldhof, Offenburg, Ostersheim, Pforzheim, Rheinau, Schopfheim, Stockach und Waldkirch — 21 Pfarreien, 18 Stadtvikariate und 1 Dienstvikariat —), ist die Pfarrei Kenzingen hinzugekommen. Ferner wurde zur Ermöglichung der erstmaligen Besetzung der Pfarrei Achern der erhöhte Dotationsbeitrag auf Ortssteuermittel übernommen.

Von der durch das kirchliche Gesetz vom 14. Dezember 1894 (K. G. u. V. Bl. 1895 S. 8) gegebenen Möglichkeit der **Aufhebung der Stolgebühren** haben bis zum Schluß des Jahres 1910 88 Gemeinden Gebrauch gemacht. Die Entschädigungsrente für die abgelösten Stolgebühren wird in 34 Gemeinden (neu hinzu-

gekommen sind Badisch Rheinfeldern, Kandern, Mannheim-Feudenheim, Oftersheim, Rohrbach b. H. und Sandhofen) ganz oder teilweise aus Ortskirchensteuermitteln bezahlt; in den übrigen 54 Gemeinden ist sie ganz auf Ortsfonds übernommen.

Karlsruhe, den 13. Februar 1911.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Walz.

4. Die erstmalige Erhebung von Ortskirchensteuer im Jahr 1912 betr.

An die Kirchengemeinderäte in denjenigen Kirchengemeinden, in welchen die Erhebung von **Ortskirchensteuer** erstmals für das Jahr **1912** nötig fällt.

Die Kirchengemeinderäte in denjenigen Kirchengemeinden, in welchen im kommenden Jahr die erstmalige Erhebung von Steuern für örtliche kirchliche Bedürfnisse erfolgen soll, haben gemäß § 2 der Ortskirchensteuerverordnung in der Fassung vom 1. Februar 1911 (Anlage zum K. G. u. V. Bl. Nr. III von 1911) im Monat März d. J. von dieser Absicht dem zuständigen Steuerkommissär Kenntnis zu geben und diesem dabei die in Absatz 2 des genannten Paragraphen vorgeschriebenen Angaben (vergl. hiezu auch Ziff. I—V der Vorbemerkungen auf Beilage III daselbst) zu machen.

Darüber, daß sie diese Mitteilung dem Steuerkommissär gemacht haben, haben die Kirchengemeinderäte unter Wiederholung der fraglichen Angaben anher Anzeige zu erstatten. In diesem Bericht ist auch über folgende Punkte Auskunft zu geben:

- a. Aus welchen Gründen und für welche Bedürfnisse der in Art. 2 des Ortskirchensteuergesetzes bezeichneten Art fällt die Steuererhebung nötig (siehe auch § 15 der Ortskirchensteuer-Verordnung)? welche Summen sind für die einzelnen Bedürfnisse erforderlich und welcher Betrag erscheint hievon anderweit (§ 16 dieser Verordnung) gedeckt?
- b. Welches ist die wirtschaftliche Lage (Erwerbsverhältnisse usw.) der Ortseinwohner im allgemeinen und der Evangelischen im besonderen? wie hoch sind die bürgerlichen Abgaben (Gemeindeumlagen und dergl.)?
- c. Wurden bisher schon freiwillige Beiträge oder Umlagen für örtliche kirchliche Bedürfnisse — in welchem Betrag und für welche Zwecke — erhoben?

- d. Welche kirchlichen Ortsfonds sind in der Kirchengemeinde vorhanden, welche Zwecksbestimmungen und welchen Vermögensstand (ohne die Fahrnisse) haben sie, und auf welchen Zeitraum erstrecken sich bei den einzelnen Fonds die laufenden Rechnungs-, Voranschlags- und Baurelationsperioden?
- e. Sind privatrechtlich Verpflichtete vorhanden und für welche Bedürfnisse der Kirchengemeinde haben sie aufzukommen?
- f. Wem liegt die Baupflicht zu den einzelnen kirchlichen Gebäuden oder deren Teilen ob, und wer ist fronpflichtig (vergl. hiezu Ziff. VI der Vorbemerkungen auf Beilage III in der Fassung der Nachtragsverordnung)?
- g. Welchen Zeitraum soll die Kirchensteuervoranschlagsperiode nach den vorliegenden Verhältnissen, insbesondere mit Rücksicht auf die Rechnungsperioden der Ortsfonds, nach Ansicht des Kirchengemeinderats zweckmäßig umfassen (vergl. § 1 Abs. 2 der Ortskirchensteuer-Verordnung)?

Über die weitere Behandlung der Vorarbeiten für die Steuererhebung werden wir den Kirchengemeinderäten auf die verlangte Vorlage, welche spätestens Ende März d. J. erfolgen sollte, — sofern nicht schon vorher erforderlich — im Spätjahr Weisung zugehen lassen.

Karlsruhe, den 11. Februar 1911.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Walz.

#### 5. Die Verteilung der Reformationsfestkollekte für 1910 betr.

Die am Reformationsfest 1910 erhobene, zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse der Diaspora unseres Landes bestimmte Kirchenkollekte hat die gegen das Vorjahr etwas höhere Summe von 7 595 *M* 26 *S* ertragen, von der nach Abzug einer Mehrverwendung im Vorjahr von 57 *M* 94 *S* noch 7 537 *M* 32 *S* zur Verfügung stehen. Hiezu kommen aus der Karfreitagskollekte 1910 weitere 7000 *M* und aus allgemeinen Kirchenmitteln wieder ein Zuschuß von 2000 *M*. So waren im ganzen 16 537 *M* 32 *S* zur Verteilung bereit.

Mit Rücksicht auf den Zuschuß aus der Karfreitagskollekte konnten auch einige der jungen Kirchengemeinden, die an die Reformationsfestkollekte eigentlich keinen Anspruch mehr haben, bedacht werden. Immerhin aber sehen wir angesichts der stets steigenden Bedürfnisse der Diaspora uns genötigt an den bisherigen Bezügen

dieser Kirchengemeinden Abstriche vorzunehmen, und es will uns bedünken, daß wir in künftigen Jahren darin noch weiter werden gehen müssen. Außerdem sind bei diesen Gemeinden an die Stelle der bisherigen Gaben zu den Pastorationskosten nunmehr häufig Filialdienstvergütungen aus allgemeinen Kirchenmitteln getreten.

Aus der genannten Summe wurden denjenigen Gemeinden und Benoffenschaften, deren Besuche rechtzeitig eingekommen sind, im ganzen 16 312 *M* zugewiesen.

Im einzelnen wurden folgende Gaben gewährt:

1. Achern: a. in den Kirchenfonds	250 <i>M</i>
b. für Pastoration von Kappelrodeck und Ottenhöfen	200 "
2. Adelsreute, Trepfenhardt und Homberg: zu den Pastorationskosten	40 "
3. Allmannsdorf: für Religionsunterricht	50 "
4. Appenweier: a. in den Fonds	150 "
b. zu den Pastorationskosten	50 "
5. Badisch Rheinfeld: a. zur Schuldentilgung	200 "
b. für Unterricht in Minseln	50 "
6. Biezhofen: für Religionsunterricht	150 "
7. Bonndorf: a. in den Fonds	100 "
b. für Pastorationskosten	100 "
8. Breisach: zum Beitrag für den Gehalt des Pastorationsgeistlichen	300 "
9. Buchen, Seckach, Walldürn: zu den Pastorationskosten	350 "
10. Bühl: desgleichen	50 "
11. Dürnheim: desgleichen	150 "
12. Endingen: a. desgleichen	150 "
b. in den Fonds	100 "
13. Engen: a. desgleichen	100 "
b. zu den Pastorationskosten	200 "
14. Ettenheim: a. desgleichen	100 "
b. zur Schuldentilgung	100 "
15. Fischbach, Niedereckach: für Religionsunterricht	100 "
16. Forbach: a. desgleichen	200 "
b. zu den Pastorationskosten	100 "

Übertrag . 3340 *M*



	Übertrag	. 7532 M
41. Meersburg: a. zum Beitrag für den Behalt des Pastorations- geistlichen . . . . .		500 "
b. für Religionsunterricht in Immenstaad . . . . .		25 "
42. Meßkirch: zur Schuldentilgung . . . . .		100 "
43. Mittelberg-Freiolsheim: für Religionsunterricht . . . . .		150 "
44. Mudau-Ernsttal: zu den Pastorationskosten . . . . .		125 "
45. Mühlhofen: desgleichen . . . . .		150 "
46. Neudenu-Herbolzheim: desgleichen . . . . .		25 "
47. Neuenburg: in den Fonds . . . . .		50 "
48. Neustadt: a. desgleichen . . . . .		300 "
b. zu den Pastorationskosten . . . . .		100 "
c. für Religionsunterricht in Löffingen und Lenzkirch . . . . .		50 "
49. Norsingen-Munzingen: für Religionsunterricht . . . . .		100 "
50. Oberkirch: a. in den Fonds . . . . .		100 "
b. zu den Pastorationskosten . . . . .		50 "
51. Oberrotweil: für Religionsunterricht . . . . .		50 "
52. Oberschopfheim: desgleichen . . . . .		70 "
53. Odenheim: zu den Pastorationskosten . . . . .		60 "
54. Oppenau: a. desgleichen . . . . .		50 "
b. in den Fonds . . . . .		100 "
55. Osterburken: zu den Pastorationskosten . . . . .		140 "
56. Östringen-Mühlhausen: desgleichen . . . . .		80 "
57. Pfaffenrot: für Religionsunterricht . . . . .		50 "
58. Pfullendorf: a. zur Schuldentilgung . . . . .		100 "
b. zu den Pastorationskosten . . . . .		200 "
59. Philippsburg-Waghäusel: a. desgleichen . . . . .		200 "
b. in den Fonds . . . . .		150 "
60. Radolfzell: a. zur Schuldentilgung . . . . .		100 "
b. zu den Pastorationskosten . . . . .		250 "
c. für Allensbach . . . . .		90 "
61. Renchen: a. in den Fonds . . . . .		50 "
b. zu den Pastorationskosten . . . . .		50 "
62. Riegel: zur Schuldentilgung . . . . .		100 "
	Übertrag	, 11247 M



	Übertrag	15022 M
83. Wehr: a. zur Schuldentilgung . . . . .		100 "
b. in den Baufonds . . . . .		100 "
84. Weisenbach: zu den Pastorationskosten . . . . .		120 "
85. Wolfach: a. desgleichen . . . . .		100 "
b. in den Fonds . . . . .		200 "
86. Wollmatingen: desgleichen . . . . .		150 "
87. Wyhlen: desgleichen . . . . .		350 "
88. Zähringen: Kostenersatz . . . . .		20 "
89. Zell a. H.: a. zur Schuldentilgung . . . . .		100 "
b. zu den Pastorationskosten . . . . .		50 "
zusammen . . . . .		<u>16 312 M.</u>

Wenn auch diesmal aus der Karfreitagskollekte und aus allgemeinen Kirchenmitteln schätzbare Beiträge wieder mit der Reformationsfestkollekte haben verteilt werden können, so ist und bleibt diese doch unsere Hauptquelle für die Mittel zur Unterstützung unserer Diaspora. Diese Unterstützung aber recht nachdrücklich und ausgiebig reichen zu können, ist eine der dringendsten Aufgaben unserer Landeskirche. Sie sollte in demselben Maße in steigender Linie stattfinden können, als unsere Diaspora an Umfang wie an dringenden Bedürfnissen stets im Zunehmen begriffen ist, wie denn auch diesmal wieder einige unabweisbare Besuche erstmals eingereicht worden sind.

Indem wir die Geistlichen veranlassen, ihren Gemeinden Sonntag den 29. Oktober d. J. hievon Kenntnis zu geben, empfehlen wir ihnen dringend, die auf den nachfolgenden Festtag zu erhebende Kollekte für die evangelische Diaspora unseres Landes denselben recht warm ans Herz zu legen.

Am Reformationsfest selbst ist die Kollekte nochmals in Erinnerung zu bringen.

Der Ertrag ist den evangelischen Dekanaten zur Übermittlung an die Evangelisch-kirchliche Stiftungenverwaltung dahier rechtzeitig einzusenden.

Karlsruhe, den 13. Februar 1911.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

## 3.

**Diensterledigungen.**

Die Pfarrei Hertingen, Diöcese Müllheim, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Oberkirchenrat zu melden.

Die Pfarrei Vogelbach, Diöcese Müllheim, soll wieder besetzt werden. Für den dem Pfarrer obliegenden Filialdienst wird eine besondere Vergütung von 400 *M* jährlich geleistet. Die Pastoration der Heilstätten Friedrichsheim und Luiseenheim bei Marzell hat der Pfarrer unter Beihilfe des Geistlichen von Wies gegen besondere Vergütung zu besorgen. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Oberkirchenrat zu melden.

## 4.

**Zur Nachricht.**

Dieser Nummer des K. G. u. V. Bl. liegt ein Nachtragsverzeichnis der seit 1. März v. J. für die Büchersammlung des Oberkirchenrats angeschafften Werke bei. Es ist ebenso wie die bisher erschienenen Nachträge dem im Jahr 1908 hinausgegebenen Bücherverzeichnis anzuschließen.